

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

DER SCHWENK LÄNGENMESSTECHNIK GMBH & CO. KG  
(NACHFOLGEND ALS „SCHWENK LMT“ BEZEICHNET)

## A. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend mit „AGB“ bezeichnet) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Rechte, welche der SCHWENK LMT nach den gesetzlichen Regelungen oder sonstiger Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- (3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn der §§ 14, 310 I BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## B. Angebot, Annahme, Vertragsinhalt

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, stets unverbindlich. Maßgebend für den vertraglichen Regelungsumfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen müssen durch uns stets schriftlich bestätigt werden.
- (2) Wir behalten uns an unseren Angebotsunterlagen (einschließlich überlassener Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, etc.) alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder für vertragsfremde Zwecke verwendet werden.
- (3) Konstruktionsänderungen, Verbesserungen, sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind, behalten wir uns vor.
- (4) Alle vom Kunden zusammen mit der Angebotsanforderung oder der Bestellung überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Muster und dergleichen) sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes.

## C. Preise, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Alle Preise verstehen sich netto – soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderslautendes vereinbart ist – in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung, Steuern, Transport, Zölle, etc. zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es werden die am Tage der Bestellung gültigen Preise gemäß unserer jeweiligen Preisliste berechnet.
- (2) Bei Kleinaufträgen berechnen wir auf der Basis unserer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Preisliste einen Mindermengenzuschlag.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, lauten unsere Zahlungsbedingungen:
  - innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto,
  - innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.Dies gilt auch für Teillieferungen. Reparaturrechnungen sind sofort fällig und ohne Skontoabzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig gutgeschrieben ist. Im Falle der Verwendung von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn die Schecks eingelöst worden sind.
- (4) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

## D. Lieferzeit, Unmöglichkeit, Teillieferung, (Annahme-)Verzug

- (1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Dies gilt jedoch nur, wenn zu diesem Zeitpunkt alle technischen und sonst vertragsrelevanten Details mit dem Auftraggeber (wie z.B. die Leistung einer Anzahlung, Beistellung von Material, etc.) geklärt sind und dieser allen Mitwirkungspflichten in der geschuldeten Form rechtzeitig vollumfänglich nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SCHWENK LMT die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von SCHWENK LMT in Fellbach verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- (4) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von SCHWENK LMT liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. SCHWENK LMT wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (6) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SCHWENK LMT die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von SCHWENK LMT. Im Übrigen gelten H und M.
- (7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Teillieferungen sind zulässig, soweit die Lieferungen teilbar sind und Teillieferungen für den Besteller zumutbar. Die SCHWENK LMT kann hierauf Teilvergütungen bzw. -vorauszahlungen anfordern.

## E. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung gehen auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand dem Transporteur übergeben wurde, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SCHWENK LMT noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die SCHWENK LMT nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Meldung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden kann die Ware versichert werden.

## F. Verpackung

Soweit im Einzelfall als vertragliche Leistung vereinbart, wird Verpackung von uns in Höhe der Selbstkosten berechnet. Auf Wunsch erfolgt Rücknahme des Verpackungsmaterials bei freier Anlieferung.

## G. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt SCHWENK LMT vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. In der Zurücknahme der Waren durch SCHWENK LMT liegt kein Rücktritt vom Vertrag. SCHWENK LMT ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist zur bestimmungsgemäßen Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerrechtlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges berechtigt. Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Ansprüche nach Absatz 1. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden gegenüber unverzüglich offenzulegen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- (4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sind die Sachen pfleglich zu behandeln und vom Kunden auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (5) SCHWENK LMT ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von SCHWENK LMT aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert der Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen der SCHWENK LMT.

#### **H. Gewährleistung**

- (1) SCHWENK LMT leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet und nicht mit Mängeln behaftet sind.
- (2) Die Waren sind bei Erhalt zu prüfen. Alle offensichtlichen Mängel an den Waren sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt des Empfangs der Ware, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln muss die Geltendmachung 2 Wochen nach Entdeckung erfolgt sein. Andernfalls gilt die Ware als mangelfrei und vollständig geliefert.
- (3) Soweit Mängel an den Liefergegenständen vorliegen, darf SCHWENK LMT nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern. Bei der Wahl der Nachbesserung sind die mangelhaften Teile an den Firmensitz der SCHWENK LMT zu senden. Eine Nachbesserung am Verwendungsort des mangelhaften Teils findet nicht statt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Nachlieferung ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Zur Vornahme aller der SCHWENK LMT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller der SCHWENK LMT die Ware zu überlassen und angemessene Zeit zu gewähren.
- (4) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Gefährüberganges.
- (5) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, normale Abnutzung oder Verschleiß, Verschmutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebs- und Reinigungsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der SCHWENK LMT zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn herstellereigene numerische Kennzeichnung (Serien- oder Artikelnummer, Typbezeichnung, u.a.) entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- (6) Die SCHWENK LMT haftet nicht für Mängel, die auf der vom Besteller vorgeschriebenen Konstruktion oder auf einem durch den Besteller gelieferten oder vorgegebenen Material beruhen.

#### **I. Warenrückgabe, Rücksendungsbedingungen, Anlieferung, Reparaturen**

- (1) Grundsätzlich wird ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht zurückgenommen. Bei anderslautender vorausgegangener Absprache hat die Rücklieferung durch den Kunden kostenfrei zu erfolgen. Die Waren müssen fach- und sachgerecht verpackt und transportiert werden. Nacharbeiten, welche aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung erforderlich werden, werden berechnet.
- (2) Für Rücksendungen, deren Grund wir nicht zu vertreten haben (z.B. Falschbestellung), berechnen wir einen Verwaltungs-kostenanteil in Höhe von 20 % des Warenwerts, mindestens jedoch 20,- Euro.
- (3) Sofern für eingesandte Reparaturen ein Kostenvoranschlag gewünscht ist, werden die Prüfungs- und Bearbeitungskosten zur Erstellung des Kostenvoranschlages mit 17,00 Euro pauschal berechnet. Die KV-Pauschale entfällt bei Auftragserteilung (Reparatur oder Neugerät).

#### **J. Muster**

Musteranfertigungen werden berechnet.

#### **K. Werkzeugkosten**

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, bleiben die für die Ausführung des Auftrages angefertigten Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen in allen Fällen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden die Kosten insgesamt oder teilweise in Rechnung gestellt worden sind.

#### **L. Sonderanfertigungen**

Sonderanfertigungen erfordern bei Bestellung verbindliche Angaben über Ausführung, Menge, usw. in schriftlicher Form. Änderungen oder Streichungen sind längstens eine Woche nach Bestätigungsdatum möglich. Danach sind Änderungen oder Streichungen nur noch gegen Berechnung der anfallenden Kosten möglich. Sonderanfertigungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

#### **M. Haftung, Haftungsausschlüsse**

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von SCHWENK LMT vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden, die Regelungen nach M, N anzuwenden.
- (3) Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden aus fehlerhafter Handhabung der Waren, insbesondere in Fällen der ungeeigneten und unsachgemäßen Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtigen Instandsetzungsversuche und Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, etc., auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen.
- (4) SCHWENK LMT übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- (5) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als oben in „M“ vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderslautendes bestimmen, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz (z.B. §§ 1,4 ProdukthaftG, etc.).
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen.

#### **N. Datenschutz**

Wir weisen unsere Geschäftspartner darauf hin, dass wir ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung zweckbezogen speichern und verarbeiten.

#### **O. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, salvatorische Klausel**

- (1) Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort und – soweit der Kunde Kaufmann ist – auch Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder sollten diese eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.